

Unternehmensnachfolge

Vermeidung von Fehlern insbesondere bei der Unternehmensnachfolge

Sicherlich haben auch Sie das schon einmal erlebt, als Ihre Ehefrau Sie nebenbei fragte: "Schatz, hast Du mich denn auch gut abgesichert, wenn du einmal nicht mehr da bist?"

Diese und ähnliche Fragen werden meist kurz abgehandelt, mit dem Hinweis: "Mach Dir keine Sorgen, die Familie ist gut abgesichert, es ist genügend da."

Hoffentlich haben Sie **wirklich nicht nur gut, sondern auch richtig vorgesorgt**, z. B. durch Errichtung eines notariellen Testaments unter Beteiligung eines Steuerberaters, sowie durch Hinterlegung von notariellen Vollmachten, mit deren Hilfe bei plötzlichen Todesfällen die notwendigen Maßnahmen in Ihrem Sinne erledigt werden können.

Viele glauben noch irrig, dass die sorgfältige Abfassung eines Testaments nicht erforderlich wäre, weil die Erbfolge nach dem Gesetz zutreffend geregelt sei.

Die **gesetzliche Erbfolge** ist häufig die **schlechteste aller möglichen Erbfolgeregelungen**. Das kann an dem nachfolgenden Beispiel einer Familie verdeutlicht werden:

Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder. Die Ehefrau soll einmal das Wohnhaus und das Geldvermögen, der Sohn die Firma und die Tochter das Gewerbegrundstück erhalten.

Soweit nach Ihrem Tode kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dann entsteht zwangsläufig zwischen Ihrer Ehefrau und den beiden Kindern eine **Erbengemeinschaft**. Das hat zur Folge, dass keiner der Miterben über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen kann. Der gesamte Nachlass wird Vermögen zur gesamten Hand. Es gilt dann:

1. Niemand kommt nach Ihrem Tode an die Geldkonten und Vermögensanlagen. Diese sind so lange gesperrt, bis das Amtsgericht einen Erbschein erteilt hat, in dem die Ehefrau und die beiden Kinder Miterben zu bestimmten Erbquoten werden. Es kann durchaus eine längere Zeit vergehen, bis der Erbschein erteilt ist. Lediglich die notwendigen, mit dem Ableben und der Bestattung verbundenen Kosten können regelmäßig von den Konten bezahlt werden. Größere Abhebungen lassen die Banken nicht zu.
2. Wenn der Erbschein schließlich erteilt ist, kann Ihre Ehefrau keinesfalls allein von den Konten Geld abheben, Rechnungen bezahlen oder Konten und Wertpapierdepots auflösen. Weil eine Erbengemeinschaft zwischen Ihrer Ehefrau und den beiden Kindern besteht, können die Erben nur **gemeinsam verfügen**.
3. Für den Fall einer schweren Krankheit oder eines plötzlichen Todes wird zur Vorsorge die Erteilung einer **Generalvollmacht** über den Tod hinaus empfohlen. Dadurch wird eine kontinuierliche Handlungsfähigkeit gesichert.
4. Nicht auszudenken sind etwaige Schwierigkeiten bei einer Erbengemeinschaft, wenn in der Familie etwa nach Ihrem Ableben Streit entsteht z. B. über den Wert der Firma, des Hauses, der Aktien und wer welche Gegenstände bekommt. Bei der gesetzlichen Erbfolge ist **nichts verbindlich festgelegt**. Etwaige mündliche Anweisungen vor dem Ableben über die Aufteilung des Nachlasses sind unwirksam. **Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften**.
5. Was geschieht mit Ihrer Firma im Falle des Todes? Ist die Gesellschaft handlungsfähig? Ist ein weiterer Geschäftsführer bestellt, der die Geschäfte fortführen kann? Oder muss bei dem Amtsgericht ein Notgeschäftsführer bestellt werden?
6. Auch wenn sich Ihre Familie einig ist, kann der Vollzug Ihres mündlich erklärten Willens, der Sohn erhält die Firma, die Ehefrau Wohnhaus und Geld und die Tochter das Betriebsvermögen, mit erheblichen **rechtlichen und steuerlichen Gefahren** verbunden sein.

Zur Aufteilung des Nachlasses ist ein notarieller Erbauseinandersetzungsvertrag erforderlich. In steuerlicher Hinsicht muss bedacht werden, dass die Übertragung eines Grundstücks, das im Betriebs- oder Sonderbetriebsvermögen der Firma steht, zu einer "unfreiwilligen Entnahme" führen kann, die erhebliche Steuern auslöst. Das wird an dem nachfolgenden Beispiel verdeutlicht.

Das in Frankfurt / Main in guter Stadtlage gelegene Grundstück, das zum Betriebsvermögen der

Firma gehört, steht seit 1970, dem Jahr der Anschaffung, noch mit einem Buchwert von EUR 100.000,00 in den Büchern, hat aber einen Verkehrswert von derzeit 1.000.000 EUR. Die Übertragung dieses Grundstücks auf die Tochter, die mit der Firma nichts zu tun hat, stellt steuerlich eine Entnahme in Höhe der stillen Reserven von EUR 900.000 dar, die zu versteuern ist.

Keinesfalls ist dieses Ergebnis endgültig. Es gibt Gestaltungsmöglichkeiten. Dieser Umstand muss jedoch bei Abfassung des Testaments oder bei der notariellen Erbauseinandersetzung berücksichtigt werden.

7. Ist gar Ihre Firma ein Einzelunternehmen und führen Ihre Erben die Firma nach Ihrem Tode fort, haftet Ihre ganze Familie, bestehend aus der Ehefrau, dem Sohn und der Tochter für **alle Firmenverbindlichkeiten mit dem Privatvermögen** ohne dass eine Beschränkung der Haftung der Erben auf das geerbte Vermögen möglich ist. Das ist in den §§ 27, 25 des Handelsgesetzbuches geregelt.

8. Vorstehend konnten nur **einige Probleme und Gefahren bei der gesetzlichen Erbfolge** aufgezeigt werden.

Ist Grundbesitz, Betriebsvermögen oder ein größeres Barvermögen neben mehreren gesetzlichen Erben, wie Ehefrau und Kindern vorhanden, ist ein **notarielles Testament** dringend empfohlen. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein und die damit verbundenen meist höheren Kosten. Bei Abfassung eines notariellen Testaments kann eine eindeutige Aufteilung des Nachlasses vorgenommen werden. Dazu eignen sich die Bestellung von Vermächtnissen, Teilungsanordnungen, Auflagen und Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Auf besondere Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag bei Tod eines Gesellschafters ist Rücksicht zu nehmen. Ist Firmen- oder Betriebsvermögen vorhanden, darf kein Testament ohne genaue Prüfung der entsprechenden Todesfallregelung in der Satzung der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Firma sind vorsorglich erteilte Generalvollmachten unerlässlich.